ALLGEMEINE GESCHÄFTBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB´s**“) gelten für alle Bestandteile des Vertrages sowie für alle Zusatz- und Folgebestellungen (der „Vertrag“) zwischen der **JJames Technology Holding GmbH**, Peter Behrens Platz 10, 4020 Linz (im Folgenden „**JJames**“ oder „**Auftragnehmer**“), und dem Auftraggeber (kurz: **Auftraggeber**). Diese AGB´gelten auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. **JJames** liefert als **Auftragnehmer** Hardware sowie Software und damit in Verbindung stehende Dienstleistungen (im Folgenden **„Leistungen“** genannt)
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Auftraggebers** werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von **JJames** ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Vertragserfüllungshandlungen gelten ausdrücklich nicht als Zustimmung zu von den vorliegenden AGB abweichenden Vertragsbedingungen.
4. **JJames** schließt einen **Vertrag** ausschließlich nur mit Unternehmen. Das österreichischen Konsumentenschutzgesetze (KSchG) ist daher nicht gültig.
5. Die Vereinbahrung zu oftware as a Sevice (SaaS) ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Lieferumfang der **Leistungen** von **JJames** ist im Angebot von **JJames** festgelegt.
2. Die im Angebot enthaltenen Preise verstehen sich exklusiv geltender Umsatzsteuer Abgaben, Zölle oder anderer Gebühren.
3. Angebote von **JJames** sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote sind nur verbindlich, sofern deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich festgehalten ist.
4. Eine Bestellung gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch **JJames** als angenommen.
5. Im Falle des Annahmeverzuges hat der **Auftraggeber** einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Kaufpreises als Bearbeitungskostenbeitrag zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich **JJames** vor.

3 LEISTUNGERBRINGUNG UND FRISTEN

1. Die Fristen zur Erbringung der **Leistungen** sind unverbindlich, sofern Abweichendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Erfolgt nach Abschluss des **Vertrages** einvernehmlich eine Abänderung oder Ergänzung der Leistung, so verlängert sich die Leistungsfrist automatisch um einen angemessenen Zeitraum.
2. JJames darf die Personen, die die Leistung erbringen, nach eigenem Ermessen auswählen und auch Dritte zur Erbringung der Leistung heranziehen.
3. Der Versand der Leistung erfolgt EXW (Incoterms 2010) sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt wurde.

4. Bei Annahmeverzug wird der Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche von JJames lagerzinspflichtig.
5. Der Auftraggeber garantiert, dass die technischen Anlagen, wie etwa Fundamente, Zuleitungen, Verkabelungen, Hardware, Netzwerke oder Internet in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind und die von JJames spezifizierten Anforderungen erfüllen.
6. Der termingerechte Nachweis des betriebsbereiten Zustandes und Erfüllung der Anforderungen durch den Auftraggeber ist Voraussetzung für die Durchführung der Montage durch den Auftragnehmer.
7. Sollte der Nachweis durch den Auftraggeber nicht termingerecht erfolgen verschieben sich die Auftragsfristen in angemessener Weise.
8. JJames behält sich das Recht vor, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preise von JJames auf Kompatibilität mit der Leistung von JJames zu überprüfen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, auch Reisekosten von JJames im Zusammenhang mit der Erbringung der
9. Leistung gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preise von JJames und nach tatsächlichem Aufwand, falls dieser Aufwand nicht schon im Angebot inkludiert ist, zu tragen.
10. Werden aus Gründen, die nicht von JJames zu vertreten sind, zusätzliche, nicht im Vertragsumfang enthaltene Arbeiten oder Leistungen erforderlich, damit JJames seine vertragsgemäße Leistung erbringen kann, gilt JJames als vom Auftraggeber mit deren Umsetzung beauftragt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, JJames die daraus resulierenden Kosten gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preise von JJames zu bezahlen und Auslagen zu ersetzen.

4 SOFTWARE

1. Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum an Software und hat daher keinen Anspruch auf Veränderung oder Herausgabe des Source Code. Der Auftraggeber verpflichtet sich, **JJames** Software ausschließlich gemäß den **JJames** Software Bestimmungen zu nutzen. Die Nutzung mitgelieferte Software Dritter unterliegt den jeweils anwendbaren Vertragsbestimmungen der jeweiligen Hersteller.

5 HARDWARE

1. Der **Auftraggeber** hat sicherzustellen, dass die Installation und der Betrieb der Hardware möglich und zulässig ist und dass der Eigentümer der Parkflächen mit der Installation und dem Betrieb der Hardware und des Systems einverstanden ist.
2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum des **Auftragnehmers**

3. Im Fall eines Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des **Auftraggebers** auf dessen Kosten in angemessener Art und Weise abzuholen. Eine Weiterveräußerung durch den Auftraggeber ist nur bei vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Im Fall einer Zustimmung der Weiterveräußerung durch den Auftragnehmer gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

6 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die für den Abschluss des Vertrages und die Ausführung der Leistung etwaige erforderliche Genehmigungen durch Behörden oder sonstigen Dritten zu erwirken. Sofern erforderliche Genehmigungen nicht rechtskräftig erteilt wurden ist JJames nicht zur terminlich vereinbarten Leistungserbringung verpflichtet, es sei denn, es wird darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von allfälligen Genehmigungserfordernissen unverzüglich zu informieren und diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
2. Der **Auftraggeber** nimmt zur Kenntnis, dass ein vorübergehender Ausfall des Systems auftreten kann und verpflichtet sich sicherzustellen, dass ungestörte Ein- und Ausfahren durch die Benutzer zu ermöglichen.
3. Eine von JJames bereitgestellte Parkplatzbeschilderung , sofern im Lieferumfang des Auftrags vorgesehen, enthält Hinweise zur Parkmanagement System. Hinweise zur Straßenverkehrsordnung werden von JJames nicht berücksichtigt und sind vom Auftraggeber bereitzustellen.
4. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Beschilderung (Hinweispflicht gemäß Straßenverkehrsordnung, Hinweispflicht Kennzeichenerkennung).
5. Dem Auftraggeber ist es untersagt, das System von JJames missbräuchlich oder vertragswidrig in Anspruch zu nehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen oder sonstige Daten in einer Art und Weise zu nutzen , sodass es zu keinen Veränderungen des Systems und/oder zu einer Beeinträchtigung der Verfügbarkeit des Systems kommt.
6. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche er mit dem Endkunden vereinbart, sowie eine Datenschutzerklärung gegenüber seinen Kunden offen zu legen. In diesen ist insbesondere auf die Verarbeitung deren personenbezogener Daten zum Zwecke der Parkraumverwaltung und damit der Vertragserfüllung hinzuweisen.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1. JJames hat das Recht, den Firmennamen und Logo des Auftraggebers sowie Fotos der realisierten Projekte für Werbe- und Referenzzwecke zu verwenden sowie die Geschäftsbeziehung zu dem Auftraggeber öffentlich bekannt zu geben.

2. JJames ist berechtigt, anonyme bzw. anonymisierte Daten über das Nutzerverhalten zu erheben und zu eigenen Geschäftszwecken verarbeiten. JJames hält dabei die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

8 ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG UND INEXIERUNG

1. JJames ist berechtigt, 50 % der Gesamtforderung nach Abschluss des Vertrages, 30 % bei Lieferung und 20 % nach Erbringung der Leistung in Rechnung zu stellen.
2. Der Versand der Rechnung erfolgt in elektronischer Form an die vom Auftraggeber bekannzugebende Rechnungsadresse. Sofern die Rechnungen an die zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden, gelten diese mit dem Versand als zugestellt.
3. Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und Spesenfrei zur Zahlung fällig.
 Eine Zahlung gilt als geleistet, sobald der Betrag auf dem Konto von JJames gutgebucht ist
4. Wiederkehrendes Entgeld wie z.B. Lizenzen, Mieten oder Entgelte für Dienstleistungen ist jeweils am 14. Tag der vereinbarten Verrechnungsperiode (zB. Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) im Voraus fällig.
 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers behält sich JJames vor, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu verrechnen.
5. Darüber hinaus hat der Auftraggeber **JJames** sämtliche Kosten der außergerichtlichen (z.B. Mahnspesen) und gerichtlichen Forderungseintreibung zu ersetzen.
6. Ab einem Zahlungsverzug von 14 Tagen ist **JJames** zudem berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. JJames ist für die Dauer des Verzuges weiters von allen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von der Gewährleistungsverpflichtung, befreit.
 7. Wiederkehrendes Entgelt für z.B. Lizenz, Miete von Hardware oder Dienstleistungen unterliegen einer jährlichen Anpassung. Die Grundlage für die Preisanpassung ist jeweils der von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ veröffentlichte Österreichische Verbraucherpreisindex (VPI) oder der an seine Stelle tretende Index.
 Ausgangsbasis ist die im Monat des Vertragsabschlusses zuletzt veröffentlichte Indexzahl. Der so errechnete jeweilige Indexwert bildet sodann die Basis für die weitere Indexierung.
7. Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit einer Forderung, die diesem gegen JJames zusteht, ist ausgeschlossen, sofern dessen Forderung nicht rechtskräftig gerichtlich als bestehend festgestellt ist.
8. Sofern sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers nachweislich verschlechtert, über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens droht, ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder uns Informationen zukommen, welche geeignet sind, berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen, ist JJames jederzeit berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen. Sollte eine andere Zahlungsart als Barzahlung vereinbart sein, ist JJames weiters berechtigt, Barzahlung zu verlangen.

9 ABNAHME

1. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, hat diese unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung zu erfolgen.
2. Wird die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen erklärt oder verweigert, gilt die Leistung als abgenommen.
3. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

10 GEWÄHRLEISTUNG

1. JJames gewährleistet, dass das System die in der Leistungsbeschreibung des **Auftrags** zugesicherten Funktionen aufweist.
2. Die Gewährleistungsfrist für die im **Auftrag** beschriebenen **Leistungen** beträgt 12 (zwölf) Monate ab Übergabe.
3. Die Übergabe gilt als erfolgt, sobald alle Hardwarekomponenten geliefert und oder montiert und von Seiten JJames einsatzbereit sind, unabhängig davon, ob der Auftraggeber das System bereits nutzt und oder alle bauseitigen Leistungen erfüllt sind.
4. Mängel sind bei sonstigem Verlust aller daraus resultierenden Ansprüche unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe schriftlich mit einer detaillierten Beschreibung des Mangels zu rügen.
5. Ein Anspruch des Auftraggebers an Gewährleistung erlischt
 - durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung durch den Auftraggeber oder ihm zurechenbarer Dritter
 - durch nicht oder verspätete durchgeführte notwendige Wartungsarbeiten
 - durch Durchführung von Reparaturen, Änderungen oder sonstige Arbeiten an der Leistung durch den Auftraggeber
 - durch Verwendung von technisch nicht einwandfrei funktionierende Anlagen (wie zB. Netzwerke, Zuleitungen, Verkabelungen)
 - durch nicht Einhaltung vertraglicher Bedingungen des Auftraggebers wie z.B. Zahlungsverzug
 - durch Ereignisse höher Gewalt.
6. JJames leistet in angemessener Frist nach eigener Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Leistung oder durch Preisminderung oder Wandlung. Der Auftraggeber ist auf Wunsch von JJames verpflichtet, die mangelhafte Ware auf eigene Kosten an JJames zu übermitteln. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von JJames über.

7. Für eine Mängelbehebung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte hat JJames nur dann aufzukommen, wenn hierzu vorab die ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

8. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, dessen Vorliegen zum Zeitpunkt der Übergabe, den Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels und die rechtzeitige Erhebung der Mängelrüge. Jede gesetzliche Vermutung zulasten von JJames, insbesondere dass Mängel, die in den ersten sechs Monaten nach der Übergabe auftreten, bereits bei Übergabe vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

11 HAFTUNG

1. JJames haftet für unmittelbare Schäden ausschließlich dann, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – ausgeschlossen. Der Nachweis eines Verschuldens obliegt dem Auftraggeber. Die Ersatzpflicht von JJames ist der Höhe nach begrenzt:
 - bei einmaligen Leistungen auf die Höhe des Auftragswerts (maximal jedoch €110.000.-;
 - bei wiederkehrenden Leistungen (Dauerschuldverhältnissen) auf das Entgelt des letzten Vertragsjahres.
 - Diese Begrenzung gilt auch für Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn oder Umsatzentgang.

2. Für sämtliche Schadensersatzansprüche gilt: Diese müssen vom Auftraggeber binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, erlöschen die Ansprüche. Zudem hat der Auftraggeber JJames umgehend und schriftlich über etwaige Schäden zu informieren – bei Unterlassung gehen alle Ansprüche verloren.

3. Eine Haftung von JJames ist in gesetzlich zulässigem Ausmaß ausgeschlossen für:
 - indirekte Schäden,
 - entgangenen Gewinn,
 - Vermögensschäden,
 - Daten- oder Datenträgerverluste,
 - Mängel an Software,
 - Schäden aus Beratung,
 - oder Schäden im Rahmen der Vorbereitung des Einsatzes der Leistung.

4. JJames übernimmt keine Haftung für Schäden, die zumindest teilweise auf folgendes Verhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind:

 - Versäumnisse bei der Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften,
 - Verletzung von Schutzrechten Dritter,
 - Nichteinhaltung technischer Anforderungen für Installation, Betrieb oder Nutzung,
 - Fehlende oder mangelhafte Datensicherung,
 - Eingriffe Dritter (z. B. Reparaturen, Änderungen) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JJames,
 - Einsatz nicht zertifizierter Komponenten,
 - Verwendung technisch mangelhafter Infrastruktur (z. B. Netzwerke, Leitungen),
 unterlassene oder verspätete Wartung,
 - Zahlungsverzug,
 - Überschreitung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs,
 - äußere Einflüsse wie höhere Gewalt, Softwareviren, chemische Reaktionen oder Störungen des Internets sowie Schäden durch Dritte, die dem Auftraggeber zurechenbar sind.

5. Sollten Ansprüche Dritter gegen **JJames** oder mit **JJames** verbundene Unternehmen (z. B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften), deren Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten oder Vertreter geltend gemacht werden, die (ganz oder teilweise) auf das Verhalten des Auftraggebers zurückgehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche betroffenen Parteien schad- und klaglos zu halten.

12. DATENCHUTZ

1. JJames ist berechtigt, Daten (inklusive personenbezogene Daten) des Auftraggebers zu erheben, zu verarbeiten, weiterzuleiten und zu nutzen, soweit dies für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken und zur Kundenbetreuung erforderlich ist.
2. JJames ist auch berechtigt, diese Daten an verbundene Unternehmen oder Dritte, die mit der Be- und Verarbeitung von Daten von JJames beauftragt werden, weiterzuleiten, soweit dies zur Leistungserbringung durch JJames erforderlich ist.
3. JJames ist berechtigt, nicht-personenbezogene Daten des Auftraggebers (z.B. Anzahl Dauerparker und Kurzparker, benutzte Zahlungsmethoden, etc.), vorbehaltlich der Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen hierin, zu verarbeiten.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verwendung der Leistung von JJames sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

13 AUFRECHNUNG, ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt
 a. mit seinen Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen Forderungen von **JJames** aufzurechnen; hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, mit seinen rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderungen gegen Forderungen von **JJames** aufzurechnen.
 b. Zahlungen zur Sicherung seiner eigenen Forderungen zurückzubehalten.

2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag, insbesondere die Abtretung von Forderungen, ist nur bei gesonderter Vereinbarung oder mit Zustimmung von **JJames** zulässig.

3. **JJames** ist berechtigt,

 - mit ihren Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen;
 - die Leistung bis zur Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus dem Vertrag und aus allen anderen Rechtsgeschäften zwischen **JJames** und diesem zurückzubehalten;
 - die Leistung bis zur Vornahme der zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Handlungen des Auftraggebers zurückzubehalten;
 - bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag und aus allen anderen Rechtsgeschäften zwischen **JJames** und dem Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist fällig zu stellen;
 - Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten;
 - den Vertrag zur Gänze oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

14 ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Als Ort der Leistungserbringung gilt der Unternehmenssitz von JJames, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Für den **Vertrag** findet ausschließlich das materielle Recht des Landes Anwendung, in dem JJames seinen Geschäftssitz hat. Die Anwendung von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für sämtliche aus dem **Vertrag** entstehenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von JJames. Eine ausschließliche Zuständigkeit wird ausdrücklich vereinbart.

15 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten einzelne Bestimmungen der **AGB´s** ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder im Laufe der Vertragsdauer werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.
 Die betroffenen Regelungen sind von den Vertragsparteien durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen und im geschäftlichen Verkehr üblich sind.
 Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige Vertragslücken.

JJames behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Der Auftraggeber wird über Änderungen der AGB schriftlich informiert. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als angenommen.